

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, unser Allergnädigster Herr, mißfällig bemerken, daß in ein und anderer Höchstdero Provinzen, viele enrollirte Cantonisten und andere Unterthanen, in der Meinung stehen, daß nach hergestellten Frieden ein General-Pardon für alle Ausgetretene ertheilet werden würde, und dadurch verleitet werden, sich dem Dienst als Soldaten oder als Knechte bey der Armee zu entziehen, und über die Grenze zu gehen: So finden Höchst dieselben nöthig, zu Steuerung dieses Untwefens, und zum Besten Höchstdero Dienstes, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, und festzusetzen: daß

- 1) alle Deserteurs, welche sich binnen Sechs Monathen, von Dato an, bey den Regimentern wieder einfinden, und alle ausgetretene Unterthanen und Enrollirte, die binnen Sechs Monathen wieder zurück kehren, und sich bey dem Land- oder Steuerrath melden, wegen ihrer begangenen Desertion und Entweichung, mit aller Strafe verschont werden sollen; dagegen aber
- 2) denjenigen, die in dieser Zeit nicht zurück kehren, nachher niemals ein General-Pardon, unter welchem Vorwand es auch nur immer seyn möchte, zu statten kommen, vielmehr gegen sie, sofort nach Verlauf dieser Frist, nach äußerster Schärfe der Gesetze verfahren, ihr Vermögen zur Invaliden-Casse confiscirt werden, und sie von allen zu hoffenden Erbschaften in Seiner Königlich Majestät Landen ausgeschlossen seyn sollen, auch zu dem Ende schon vorhero deren Nahmen und Vermögen aufgezeichnet, und von den Gerichten dahin gesehen werden wird, daß sie immittelst nichts von ihrem Vermögen erhalten. Ingleichen soll
- 3) von nun an, kein Unterthan, und insbepondere kein Cantonist sich unterstehen, ohne Vorwissen und ausdrücklicher Erlaubniß seiner Gerichts-Obrigkeit und des Land- oder Steuer-Raths des Orenses, sich außerhalb Landes zu begeben, widrigenfalls er für einen Ausgetretenen angesehen, und dergestalt, nach aller Schärfe verfahren werden soll;

Wornach sich also Jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 18. Februar 1779.

Friderich.



v. Wedell. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. J. v. Heinitz.

Publicandum,
wider das Austreten der enrollirten
Cantonisten und anderer Unterthanen.

entfangen den 28. meast 1779